

**24.078      Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und  
Hinterlassenenversicherung (Anpassung der Hinterlassenenrenten)**

---

**Bericht**

**Zivilstand in der AHV und zivilstandsunabhängige Altersvorsorge**

Auftrag der SGK-N vom 7. November 2024

**1. Auftrag**

In der Sitzung vom 7. November 2024 wurde die Verwaltung beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, ob und wie allenfalls ein Übergang zu einer zivilstandsunabhängigen Alters- und Hinterlassenenvorsorge durch Angleichungen bei bestehenden Privilegien für Ehepaare (Verwitwenzuschlag, Versicherung des nichterwerbstätigen Ehepartners, Splitting, allenfalls weitere) und Anpassungen bei der Witwen/Witwerrente kostenneutral erfolgen könnte resp. wie hoch ein Plafonds bei Ehepaaren maximal sein könnte, um dies zu erreichen. Dabei sind Einsparungen und Zusatzausgaben, welche die einzelnen Massnahmen bewirken, im Detail aufzuführen.

**2. Ehebezogene Sonderregelungen in der AHV**

Das heutige System der AHV basiert in verschiedenen Bereichen auf dem Zivilstand. Die folgenden Kapitel beschreiben die verschiedenen Massnahmen zugunsten von verheirateten Personen und soweit möglich die Anzahl der betroffenen Versicherten:

**2.1 Rentenplafonierung**

Die Höhe der Alters- oder Invalidenrente ergibt sich aus der Beitragsdauer und dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen. Dieses Einkommen ist die Summe aus dem Durchschnitt der aufgewerteten Einkommen (Beiträge aus Erwerbstätigkeit, Nichterwerbstätigen-Beiträge, gesplittete Einkommen) und dem Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Es beinhaltet das Einkommen, welches während der Dauer der Beitragspflicht in der AHV erzielt wurde.

Mit Inkrafttreten der 10. AHV-Revision<sup>1</sup> im Jahr 1997 wurde das System der Ehepaar-Altersrente abgelöst, die bis dahin 150 Prozent der Einzelrente des Ehemannes betrug. Diese Revision hatte zum Ziel, die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der AHV zu verbessern sowie die Versicherung an den gesellschaftlichen und familiären Wandel anzupassen. Seither hat jede versicherte Person unabhängig vom Zivilstand einen eigenständigen Anspruch auf eine Rente. Allerdings wurde die Obergrenze von 150 Prozent auf beiden Renten des Paares beibehalten, die nun 150 Prozent der maximalen AHV-Rente entspricht.

Mit einem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen der AHV von 90 720 Franken und voller Beitragsdauer besteht Anspruch auf eine Maximalrente von 2520 Franken (Stand 2025). Haben beide Ehepartner Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente, werden beide Renten plafoniert, sobald die Summe der Renten das 1,5-fache der entsprechenden Maximalrente übersteigt (plafonierte volle

---

<sup>1</sup> BBI 1990 II 1

Maximalrente 2025: 3780 Franken). Wenn die Summe der beiden vollen Renten eines Ehepaars 3780 Franken nicht übersteigt, werden die Renten nicht plafoniert. Diese Summe wird heute ab einem gemeinsamen massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen beider Ehepartner von insgesamt 90 720 Franken erreicht. Falls ein Ehepartner keine komplette Beitragszeit ausweist und somit nicht Anspruch auf eine Vollrente hat, liegt der Betrag der massgebenden Maximalrente und der Plafonierungsgrösse entsprechend tiefer.

Dieses massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen der AHV darf allerdings nicht verwechselt werden mit den aktuellen Löhnen. Dabei handelt es sich um Durchschnitte über 44 Jahre. Die vor Jahrzehnten erzielten Einkommen (auch nach der Aufwertung) sind dementsprechend tiefer als die heutigen. Es ist deshalb nicht möglich, sich an den heutigen Löhnen zu orientieren, um zu beurteilen, ob es sich um tiefe, mittlere oder hohe Einkommen handelt.

Im Jahr 2023 wurden die Altersrenten von rund 89 Prozent aller verheirateten Personen mit zwei Renten, die beide in der Schweiz wohnen, plafoniert. Diese Renten wären ohne Plafonierung im Durchschnitt monatlich rund 300 Franken höher<sup>2</sup>.

## **2.2 Beitragsbefreiung der nichterwerbstätigen Ehegatten**

Alle in der Schweiz wohnenden und/oder erwerbstätigen Personen sind grundsätzlich AHV-beitragspflichtig. Nichterwerbstätige Personen müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Verheiratete Nichterwerbstätige sind jedoch von der Beitragszahlung befreit, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner den doppelten Mindestbeitrag an die AHV entrichtet (2025: 1060 Franken; Art. 29<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. b AHVG). Die allgemeine Beitragspflicht wurde ebenfalls mit der 10. AHV-Revision 1997 eingeführt. Die Beitragsbefreiung für nichterwerbstätige verheiratete Personen galt als Pendant zur Einkommensteilung. Da nunmehr die während der Ehejahre erzielten Einkommen beider Ehepartner geteilt und zur Hälfte dem anderen Ehepartner angerechnet wurden, musste der nichterwerbstätige Ehepartner keine eigenen Beiträge bezahlen, wenn die erwerbstätige versicherte Person den doppelten Mindestbeitrag entrichtete.

Gemäss Daten des Bundesamtes für Statistik<sup>3</sup> waren im Jahr 2020 rund 238 000 Personen (bzw. 5% der ständigen Wohnbevölkerung zwischen 21-63/64 Jahren) beitragsbefreit, wenn auch diejenigen mitgezählt werden, die aus einer Erwerbstätigkeit weniger als den Mindestbeitrag bezahlt haben. Bei den Frauen war die Anzahl mit knapp 200 000 deutlich höher, als bei den Männern (39 000).

## **2.3 Einkommensteilung (Splitting)**

Für die Berechnung der Rente von Ehepaaren wird das Einkommen beider Ehegatten in den Kalenderjahren der Ehe, in denen beide bei der AHV versichert waren, zusammengezählt und beiden je zur Hälfte gutgeschrieben. Die Teilung erfolgt gleichzeitig bei den Erziehungs- und den Betreuungsgutschriften. Die Einkommensteilung wird vorgenommen, sobald beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente haben oder wenn der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente hat. Die Einkommensteilung wird auch durchgeführt, wenn die Ehe durch Scheidung aufgelöst wird (vgl. Art. 29<sup>quinqüies</sup> Abs. 3 AHVG). Die Einführung der Einkommensteilung mit der 10. AHV-Revision führte zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation der Frauen in der AHV. Bei den Männern hingegen ist ein gewisser Rückgang zu verzeichnen. Denn die Aufteilung der Einkommen führt zu einer Umverteilung der Einkommen innerhalb des Paares, wodurch die Rente der Person, die am wenigsten verdient, erhöht werden kann. Aufgrund der Lohnunterschiede und der Teilzeitarbeit profitieren hauptsächlich Frauen von der Einkommensaufteilung. Vor allem dank dieser Massnahme erreichen die AHV-Renten von Frauen das gleiche Niveau wie die von Männern.

---

<sup>2</sup> BSV (2023): Rentenregister 2023.

<sup>3</sup> Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE, Bundesamt für Statistik BfS, 2023.

Im Jahr 2023 wurde bei rund zwei Dritteln (1,7 Mio.) der 2,5 Mio. Altersrentenbeziehenden eine Einkommensteilung durchgeführt<sup>4</sup>.

## 2.4 Verwitwetenzuschlag

AHV- oder IV-Rentnerinnen und -Rentner erhalten beim Tod des Ehepartners einen Witwen- oder Witwerzuschlag von 20 Prozent auf ihre Rente bis zur Maximalrente, unabhängig davon, ob ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht (Art. 35<sup>bis</sup> AHVG). Der Zuschlag kompensiert den Einkommensverlust der hinterbliebenen Person. Der Verwitwetenzuschlag hängt vom Zivilstand der begünstigten Person ab, also «verwitwet». Geschiedene AHV-Rentnerinnen und -Rentner erhalten beim Tod des früheren Ehepartners keinen Zuschlag. Eine Wiederverheiratung beendet den Anspruch auf diesen Zuschlag.

Rund 500 000 Altersrentenbeziehende sind verwitwet und haben demzufolge Anspruch auf einen Verwitwetenzuschlag von maximal 20 Prozent (siehe Tabelle 1). Rund 80 Prozent der verwitweten Personen sind Frauen. Der durchschnittliche Zuschlag beträgt zwischen 78 und 361 Franken (Tabelle 2).

**Tabelle 1: Anzahl verwitweter Personen, die eine Altersrente beziehen, Effekt der Zuschläge, Dezember 2023**

Geschlecht	Wohnsitz	Kein Effekt: Bereits am Maximum der jeweiligen Rentenskala	Teileffekt: Erreicht Maximum der jeweiligen Rentenskala	Voller Effekt
Frau	Schweiz	28 773	99 515	139 529
	Ausland	3 408	16 997	86 634
Mann	Schweiz	12 631	33 636	24 612
	Ausland	3 939	10 842	25 904

Quelle: BSV/ZAS Rentenregister 2022 und 2023

**Tabelle 2: Durchschnittlicher Witwen-/Witwerzuschlag in Franken bei Personen, die eine Altersrente beziehen**

Geschlecht	Wohnsitz	Kein Effekt: Bereits am Maximum der jeweiligen Rentenskala	Teileffekt: Erreicht Maximum der jeweiligen Rentenskala	Voller Effekt
Frau	Schweiz	0	258	355
	Ausland	0	168	100
Mann	Schweiz	0	242	361
	Ausland	0	118	78

Quelle: BSV/ZAS Rentenregister 2022 und 2023

## 2.5 Hinterlassenenrenten der AHV

### *Geltende Regelung*

Heute sind die Witwen- und Witwerrenten vollständig an den Zivilstand gebunden. Das geltende Recht sieht einen Anspruch auf eine Witwenrente für verheiratete oder geschiedene Frauen vor, die auf Lebenszeit Anspruch auf eine Witwenrente haben, je nach den Kriterien Kind, Alter oder Ehedauer. Im Konkubinat lebende Personen haben keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Unter Berücksichtigung der Übergangsregelung, die nach dem Urteil 78630/12 Beeler gegen Schweiz des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 11. Oktober 2022 eingeführt wurde, wurde dieses Recht auf verwitwete Männer ausgedehnt und nach den Urteilen des Bundesgerichts 9C\_334/2024 vom 16. Dezember 2024 und 9C\_230/2024 vom 21. Januar 2025 auch auf geschiedene Männer mit Kind.

<sup>4</sup> BSV (2023): Rentenregister 2023.

Der einzige Unterschied zwischen Witwen und Witvern besteht heute noch darin, dass verheiratete oder geschiedene Männer ohne Kinder keinen Anspruch auf eine Witwerrente haben, Frauen unter denselben Voraussetzungen aber je nach Dauer der Ehe Anspruch auf eine lebenslange Witwenrente haben.

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 80 Prozent der Altersrente, auf welche die verstorbene Person Anspruch gehabt hätte. Fällt die Witwen- oder Witwerrente höher aus als die eigene Altersrente, wird erstere weiterhin anstelle der Altersrente ausbezahlt.

### **Revision der Hinterlassenenrenten**

Mit der Anpassung der Hinterlassenenrenten<sup>5</sup> sollen Witwen und Witwer gleichbehandelt und die Leistungen an die gesellschaftliche Entwicklung angepasst werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Bundesrat folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Hinterlassenenrente für Eltern bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes, unabhängig von Zivilstand und Geschlecht; Ausrichtung über das vollendete 25. Altersjahr hinaus, wenn ein erwachsenes Kind mit Behinderung betreut wird und dafür ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften der AHV besteht.
- Zweijährige Übergangsrente bei Verwitwung zur Unterstützung von Hinterbliebenen, die keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben. Das gilt für verheiratete Paare sowie für geschiedene Personen, die von der verstorbenen Person einen Unterhaltsbeitrag erhielten.
- Unterstützung im Rahmen der Ergänzungsleistungen für Witwen und Witwer, die das 58. Altersjahr vollendet und keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben, sofern der Tod einen Armutsfaktor darstellt.

Für laufende Witwen- und Witwerrenten sind übergangsrechtlich folgende Regelungen vorgesehen:

- Beibehaltung der laufenden Renten für Witwen und Witwer, die bei Inkrafttreten das 55. Altersjahr vollendet haben; Aufhebung der Renten für Personen unter 55 Jahren innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Änderung, sofern sie keine unterhaltsberechtigten Kinder mehr haben.
- Beibehaltung der laufenden Renten für Witwen und Witwer, die bei Inkrafttreten das 50. Altersjahr vollendet haben und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV beziehen.

## **2.6 Erziehungs- und Betreuungsgutschriften**

Gutschriften sind fiktive Einkommen, die zu den Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit hinzukommen und erst bei der Berechnung der Leistungen der AHV (oder IV) berücksichtigt werden. Ihr Betrag entspricht in jedem Anrechnungsjahr dem Dreifachen der minimalen jährlichen Altersrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs (45 360 Franken; Stand 2025). Erziehungsgutschriften sind grundsätzlich nicht an den Zivilstand gebunden: sie werden den versicherten Eltern für alle Jahre angerechnet, in denen sie die elterliche Sorge im Sinne des Zivilgesetzbuches für ein oder mehrere Kinder unter 16 Jahren ausüben (Art. 29<sup>sexies</sup> AHVG). Pro Kalenderjahr wird nur eine Gutschrift gewährt, unabhängig von der Anzahl der Kinder. Bei Ehepaaren werden die Erziehungsgutschriften während der Kalenderjahre der Ehe hälftig geteilt, sofern beide Ehegatten in der Schweiz versichert sind. Betreuungsgutschriften werden Versicherten gewährt, die Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister, die eine Hilflosenentschädigung beziehen, betreuen. Wie bei den Erziehungsgutschriften werden auch die Gutschriften für die Pflege eines Elternteils während der Kalenderjahre der Ehe zwischen den Ehegatten hälftig geteilt.

Die Mehrheit der rund 1,9 Millionen Altersrentenbeziehenden mit Gutschriften haben Anspruch auf Erziehungsgutschriften. Nur rund 8400 Versicherte können Betreuungsgutschriften anrechnen lassen. Es können aber nicht gleichzeitig Betreuungs- und Erziehungsgutschriften gutgeschrieben werden. Die

---

<sup>5</sup> BBI 2024 2768

Altersrente von Personen mit Erziehungsgutschriften ist im Durchschnitt zwischen 50 und 100 Franken höher als sie ohne Gutschriften wäre. Bei den Betreuungsgutschriften fällt die Rente im Durchschnitt 100 bis 150 Franken höher aus.

## 2.7 Kinderrenten

Der Anspruch auf eine Kinderrente ist nicht an den Zivilstand gebunden. Personen, die Anspruch auf eine Altersrente haben, erhalten eine Kinderrente für jedes Kind, das im Falle ihres Todes Anspruch auf eine Waisenrente hätte. Für Pflegekinder, die erst nach dem Entstehen des Anspruchs auf die Altersrente in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf eine Kinderrente. Für Kinder des anderen Ehegatten gilt jedoch, dass ein Anspruch besteht, auch wenn sie erst nach dem Entstehen des Anspruchs auf Altersrente in Pflege genommen wurden (Art. 22<sup>ter</sup> Abs. 1 AHVG).

## 2.8 Möglichkeit für begleitende Ehepartner, der Versicherung beizutreten

Nichterwerbstätige Ehegatten und Ehegattinnen von Personen, die im Ausland für den Bund oder für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz arbeiten, können der AHV/IV/EO beitreten (Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG).

## 3. Finanzielle Auswirkungen der Sonderregelungen für Ehepaare gemäss geltendem Recht

Mit Ausnahme der Einkommensteilung können die finanziellen Auswirkungen von zivilstandsabhängigen Massnahmen – Hinterlassenenrenten, Verwitwetenzuschlag, Beitragsbefreiung und Rentenplafonierung – anhand der verfügbaren statistischen AHV-Daten einfach und regelmässig analysiert werden. Bisher wurden die finanziellen Auswirkungen der zivilstandsabhängigen Massnahmen, mit Ausnahme der Einkommensteilung, regelmässig ausgewertet und zeigen eine positive Bilanz zugunsten verheirateter Personen. Die finanziellen Auswirkungen der Einkommensteilung lassen sich hingegen nur schwer bemessen und müssen mangels verfügbarer Daten geschätzt werden. Sie hängen auch davon ab, wie sich die Aufgabenteilung bei Paaren entwickelt. Im Rahmen einer Studie<sup>6</sup> in Erfüllung des Postulats der FDP-Liberalen Fraktion 21.4430 «Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge?» wurde erstmals eine Evaluation der finanziellen Auswirkungen der Einkommensteilung durchgeführt. Dabei wurde ein zivilstandsunabhängiges Modell mit schrittweiser Aufhebung der Einkommensteilung zugrunde gelegt. Die Ergebnisse können daher nicht für eine Bilanz der zivilstandsabhängigen Massnahmen im geltenden AHV-Recht verwendet werden. Für die Bilanz eines zivilstandsunabhängigen Modells, wie es im Rahmen dieser Studie geprüft wurde (siehe Kap. 4.2), ist die Evaluation jedoch hilfreich. Deshalb hat das BSV auf der Grundlage einer Datenauswertung eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Einkommensteilung vorgenommen. Da eine solche Analyse noch nie durchgeführt wurde, ist kein historischer Vergleich möglich. Das BSV hat dabei die folgende Methode verwendet:

In den statistischen Daten sind nur diejenigen jährlichen Durchschnittseinkommen enthalten, die die Höhe der Rente bestimmen, d.h. nach der Einkommensteilung. Die einzige Ausnahme bildet der Fall, bei dem eine Person das Referenzalter erreicht hat und die Ehepartnerin oder der Ehepartner noch im erwerbsfähigen Alter ist. Dann wird die Rente auf der Grundlage des individuellen (und nach einer Scheidung geteilten) Einkommens berechnet. Sind beide Eheleute im Ruhestand, sind die geteilten Einkommen bekannt. Daher wurde die Auswertung für beide Situationen über einen längeren Zeitraum erhoben. Mit diesem Ansatz konnten die Renten mit und ohne Einkommensteilung von 1,2 Millionen Rentenbeziehenden (69% aller Personen mit Einkommensteilung) rekonstruiert werden. Diese Daten dienen als Grundlage für die Schätzung aller Einkommensteilungen im gesamten Rentenbestand. Die Berechnung ist mit Unsicherheit behaftet, da sie auf einer Hochrechnung geschätzter Werte basiert<sup>7</sup>.

<sup>6</sup> Buchmann Manuel, Budliger Hendrik, Unterhofer Ulrike, Triolo Lisa, Bütler Monika (2024): Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Bern.

<sup>7</sup> In der Schätzung sind die Hinterlassenenrenten und die geteilten Einkommen aus früheren Ehen von mehrfach verheirateten Personen nicht enthalten. Da die Einkommensteilung erst mit der 10. AHV Revision eingeführt wurde, haben ältere Personen im heutigen Bestand noch keine Einkommensteilung erhalten. In den nächsten Jahren wird der Anteil von Personen mit Einkommensteilung weiter ansteigen.

Auf der Grundlage dieser Schätzung ist eine umfassendere Bilanz der finanziellen Auswirkungen der zivilstandsabhängigen Massnahmen in der AHV möglich, einschliesslich der Einkommensteilung. Die folgende Tabelle 3 gibt einen Überblick über die finanziellen Auswirkungen aller Massnahmen. Diese Auswirkungen beziehen sich auf das Jahr 2023. Obwohl die 13. Altersrente noch nicht in Kraft ist, wurde ihre Wirkung bereits berücksichtigt, da mit der Einführung der 13. Altersrente auch die finanziellen Auswirkungen der Plafonierung höher sein werden.

Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen aller Massnahmen, die verheiratete Personen betreffen, auf die AHV, im Jahr 2023

Zahlen 2023 mit Berücksichtigung der 13. Altersrente	Massnahmen für verheiratete Personen (Ausgabenerhöhung)	Rentenplafonierung auf 150% der Maximalrente (Ausgabenreduzierung)
Rentenplafonierung		3,3 Mrd. Fr.
Befreiung des nichterwerbstätigen Ehepartners von der Beitragspflicht, wenn der andere Ehepartner den doppelten Mindestbeitrag gezahlt hat	0,2 Mrd. Fr.	
Hinterlassenenrenten nur für verheiratete Personen (keine Leistungen für Konkubinatspartner)	1,9 Mrd. Fr.	
Witwen-/Witwerzuschlag (Erhöhung der Rente um 20% beim Tod des Ehepartners)	1,4 Mrd. Fr.	
Einkommensteilung (Splitting)	1 Mrd. Fr.	
<b>Total</b>	<b>4.5 Mrd. Fr.</b>	<b>3,3 Mrd. Fr.</b>

## 4. Zivilstandsunabhängige Altersvorsorge

### 4.1 Modalitäten für eine zivilstandsunabhängige Altersvorsorge

Die Verwaltung wurde beauftragt, zu prüfen, ob und wie allenfalls durch Angleichungen bei den bestehenden Massnahmen zugunsten von Ehepaaren kostenneutral ein Übergang zu einer zivilstandsunabhängigen Alters- und Hinterlassenenvorsorge erfolgen könnte. Das würde konkret bedeuten, dass alle zivilstandsabhängigen Massnahmen zugunsten eines vollständig zivilstandsunabhängigen Systems aufgegeben würden. Dazu müssten zunächst die Modalitäten eines solchen Modells festgelegt werden.

#### **Rentenplafonierung**

Ein zivilstandsunabhängiges Modell setzt zunächst voraus, dass die Plafonierung der AHV- und IV-Renten vollständig aufgehoben wird. Bei der Umsetzung sind jedoch mehrere Varianten möglich:

- 1) Aufhebung der Plafonierung für alle Renten
- 2) Aufhebung der Plafonierung nur für künftige Renten

Die Aufhebung der Rentenplafonierung würde zu einer Erhöhung der Renten für alle verheirateten Personen führen, also auch für laufende AHV-Altersrenten. Sie käme also auch Personen zugute, die den vollen Nutzen der heutigen Vorteile für verheiratete Personen gehabt haben (insbesondere Einkommensaufteilung und Befreiung von der Beitragspflicht). Diese Situation könnte mit einer Deplafonierung nur der künftigen Renten vermieden werden.

### ***Einkommensteilung***

In einem zivilstandsunabhängigen Modell muss auch die Einkommensteilung abgeschafft werden. Einerseits wurden die derzeitigen Rentner bereits davon begünstigt. Andererseits betrifft diese Massnahme auch die gesamte Bevölkerung in der Erwerbsphase, in der die Einkommen von den Ehepartnern erzielt werden. Wenn die Einkommensteilung vollständig abgeschafft würde, stellt sich die Frage, ob die laufenden Renten neu berechnet werden müssten. Eine Neuberechnung der aktuellen Renten kann jedoch zu einer deutlichen Rentenkürzung führen, was in Bezug auf die Rechtssicherheit problematisch wäre.

- 1) Bei der Berechnung der zukünftigen Renten, die nach Inkrafttreten des Modells entstehen, würden die geteilten Einkommen nicht mehr berücksichtigt. Die Rente jedes Ehepartners würde nur noch auf der Grundlage der eigenen Einkommen berechnet.
- 2) Es könnten Übergangsbestimmungen vorgesehen werden, damit bei Personen, die kurz vor der Rente stehen, noch für einen begrenzten Zeitraum eine Aufteilung der Einkommen vorgenommen wird.
- 3) Es sollte auch geprüft werden, ob die Einkommensteilung für alle Konstellationen aufgehoben werden soll, d. h. nicht nur im Fall, wenn beide Ehepartner Anspruch auf eine Rente haben, sondern auch im Falle einer Scheidung oder eines Todesfalls.
- 4) Angesichts der Auswirkungen einer Aufhebung der Einkommensteilung auf die Höhe der Leistungen, insbesondere von Frauen, stellt sich auch die Frage, ob Ausgleichsmassnahmen vorgesehen werden sollten für Personen, deren Rente aufgrund der Abschaffung der Einkommensteilung tiefer ausfallen würde.

### ***Verwitwetenzuschlag***

Wie bei der Einkommensteilung müssten folgende Modalitäten festgelegt werden:

- 1) Aufhebung des Zuschlags für Personen, die erst nach Inkrafttreten der Änderungen verwitwen.
- 2) Übergangsbestimmungen, um den Witwen-/Witwerzuschlag für Personen beizubehalten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Modells bereits im Ruhestand sind aber erst nach Inkrafttreten verwitwen.

### ***Beitragsbefreiung***

Ein zivilstandsunabhängiges Modell beinhaltet auch die Abschaffung der Beitragsbefreiung des nicht erwerbstätigen Ehepartners, wie dies im Rahmen der Initiative der Mitte-Partei "Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare - Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!" verlangt wird. Die Aufhebung dieser Massnahme erfordert im Prinzip keine Übergangsbestimmungen und wäre ab Inkrafttreten des Modells anwendbar. Falls verheirateten Personen die Möglichkeit gegeben werden soll, ihr Erwerbsverhalten anzupassen, könnte sie aber auch erst nach einigen Jahren angewendet werden.

## 4.2 Modell einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge in der 1. Säule gemäss Studie von Demografik

### 4.2.1 Beschreibung des Modells

Im Rahmen der Beantwortung des Postulats der FDP-Liberalen Fraktion 21.4430 «Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge?» wurde ein Modell für eine zivilstandsunabhängige Altersvorsorge ausgearbeitet. Das Kompetenzzentrum für Demografie (Demografik) in Basel hat eine Studie<sup>8</sup> durchgeführt und die Folgen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge analysiert.

Das Modell basiert auf folgenden Vorgaben:

- Die Befreiung von der Beitragspflicht für nichterwerbstätige Ehepartner wird abgeschafft.
- Bei Entstehung des Rentenanspruchs wird das während der Ehe erzielte Einkommen nicht mehr zwischen den verheirateten Ehepartnern aufgeteilt (keine Einkommensteilung). Die Rente wird somit ausschliesslich auf der Grundlage der Beitragsdauer und des persönlichen Einkommens jedes Versicherten berechnet. Ab dem Einführungszeitpunkt erzielte Einkommen werden nicht mehr geteilt. Dies gilt auch bei einer Scheidung. Einkommen, die vor Inkrafttreten erzielt wurden, werden bei diesem Modell aber weiterhin geteilt.
- Die Rentenplafonierung wird abgeschafft für alle Renten.
- Personen, die ab dem Einführungszeitpunkt neu verwitweten oder noch keine Renten beziehen, haben keinen Anspruch mehr auf den Verwitwetenzuschlag von 20 Prozent auf den Betrag ihrer Rente. Der Zuschlag wird verwitweten Rentnern weiter gewährt, die bereits einen solchen erhalten.
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden nicht mehr zwischen verheirateten Personen geteilt, aber individuell zugeteilt.

Die Hinterlassenenleistungen wurden nicht berücksichtigt, da sie Teil einer separaten Revision sind.

### 4.2.2 Auswirkungen des Modells auf die Altersvorsorge

Das Modell würde sich je nach Zusammensetzung des Haushalts unterschiedlich auswirken. So haben u. a. die Beitragsdauer, der Bildungsgrad und das Vorhandensein von Kindern einen Einfluss darauf, ob jemand profitiert oder verliert. Weiter sind die Effekte davon abhängig, ob die beobachteten Personen verheiratet, geschieden oder verwitwet sind. Die Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge werden anhand von fünf verschiedenen Haushaltskonstellationen gezeigt. Abgebildet sind verheiratete Paare mit unterschiedlichem Ausbildungsgrad, mit und ohne Kinder. Es sind dies die häufigsten Haushaltskonstellationen und es werden damit knapp zwei Drittel aller Schweizer Haushalte abgedeckt. Für die Berechnung der Auswirkungen wurde der Wegfall der Einkommensteilung, der Plafonierung und des Verwitwetenzuschlags quantifiziert. Für die Berechnungen wird ein Renteneintritt im Jahr 2040 angenommen, wobei die prognostizierte Minimalrente im Jahr 2040 1243 Franken und die Maximalrente 2486 Franken beträgt.

#### **Verheiratete Personen**

Bei verheirateten Personen würden sich unter den quantitativ analysierten Versicherungselementen nur der Wegfall der Einkommensteilung und der Plafonierung auswirken. Die hauptverdienenden Personen, dies sind aktuell häufig die Männer, würden in beinahe allen geprüften Haushaltstypen durch den Wegfall der Einkommensteilung profitieren. Durch den Wegfall der Plafonierung würde sich der Gewinn der Männer weiter vergrössern. Frauen würden beim Wegfall der Einkommensteilung und der Plafonierung häufig verlieren, was auf den Wegfall der Einkommensteilung zurückzuführen ist. Trotz diesen Umverteilungen würden 60 Prozent der Haushaltskonstellationen im Durchschnitt keine oder kaum Verluste aufweisen, da das Einkommen zwar umverteilt würde, aber bei verheirateten Paaren im gemeinsamen Haushalt bliebe.

Bei einem verheirateten Paar mit Beitragslücken, primärer Ausbildung und Kindern würde sich die Rente des Mannes mit einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge im Jahr 2040 um monatlich 140 Franken

<sup>8</sup> Buchmann Manuel, Budliger Hendrik, Unterhofer Ulrike, Triolo Lisa, Bütler Monika (2024): Auswirkungen einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge. Beiträge zur sozialen Sicherheit, Bern.

erhöhen, die Rente der Frau hingegen wäre um 119 Franken tiefer. Bei einem Ehepaar mit sekundärer Ausbildung und Kindern wäre die Rente zwar für sowohl für den Mann und als auch die Frau höher, diejenige des Mannes aber wäre monatlich 527 Franken höher, diejenige der Frau würde sich hingegen nur um 133 Franken monatlich erhöhen. Es zeigt sich, dass die Frauen in allen geprüften Varianten finanziell schlechter dastehen würden mit einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge.

Trotz diesen Umverteilungen würden 60 Prozent der Haushaltskonstellationen im Durchschnitt keine oder kaum Verluste aufweisen. Allerdings wären im Falle einer Scheidung viele der von Verlusten betroffenen Frauen potenziell armutsgefährdet.

### ***Geschiedene Personen***

In einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge gemäss diesem Modell würden die Einkommen von Ehepaaren nicht mehr geteilt. Die Renten hingen nur noch von den eigenen Einkommen ab. Renten von geschiedenen Personen werden bereits unter geltendem Recht nicht plafoniert. Die blosser Aufhebung der Plafonierung hätte also keinen Einfluss bei einem geschiedenen Ehepaar. Würde die Einkommensteilung wegfallen, käme es zu einer Umverteilung der Renten von der Frau zum Mann. Die Rente der Frau würde in dem Umfang sinken, wie diejenige des Mannes stiege. Beispielsweise bei einem geschiedenen Paar mit sekundärer Ausbildung und Kindern wäre die Rente im Jahr 2040 monatlich 166 Franken höher, diejenige der Frau monatlich 166 Franken tiefer. Hätte das Paar keine Kinder, wäre die Rente für den Mann um monatlich 187 Franken höher, für die Frau monatlich 187 Franken tiefer.

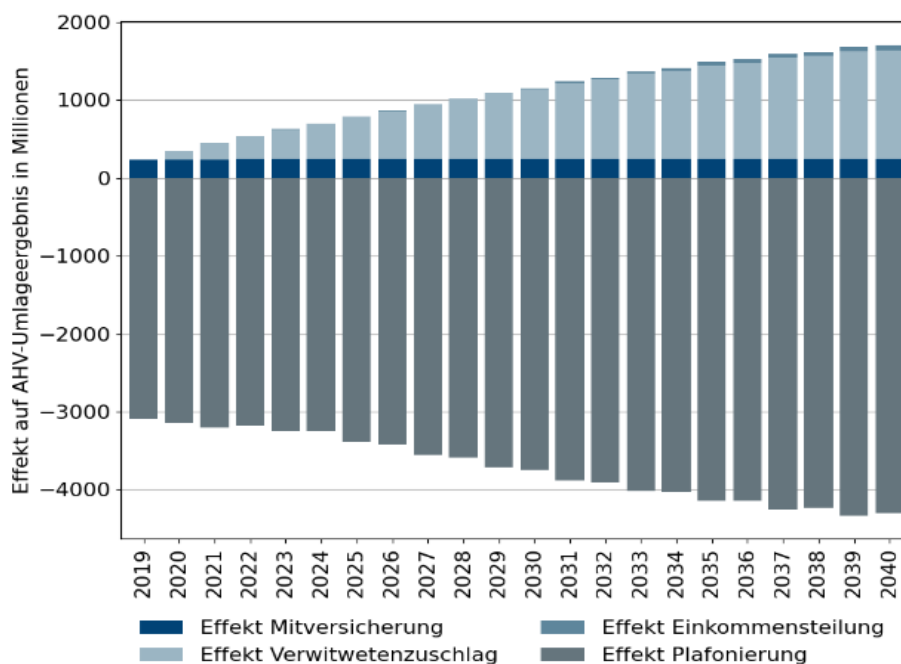
### ***Verwitwete Personen***

Bei verwitweten Personen würde sich eine zivilstandsunabhängige Altersvorsorge gemäss diesem Modell negativ auf die Frauen auswirken. Die negativen Effekte wären in den allermeisten Fällen für die Frauen am höchsten und gingen bis über 800 Franken pro Monat im Fall eines kinderlosen Paares. Die Studie zeigt, dass die negativen Effekte insbesondere für Frauen oft die 20 Prozent des Verwitwetenzuschlags übersteigen würden, da in diesem Modell nebst dem Verwitwetenzuschlag auch die Einkommensteilung wegfiel und bei Wegfall dieser Komponente die Frauen im Durchschnitt die Verliererinnen wären.

Bei einem ehemaligen Paar mit sekundärer Ausbildung ohne Kinder würde beispielsweise die Rente des Mannes im Jahr 2040 um 218 Franken monatlich sinken, diejenige der Frau um monatlich 626 Franken. Hätte das ehemalige Paar Kinder, wäre der Verlust für den Mann 85 Franken monatlich, für die Frau 497 Franken monatlich. In allen geprüften Varianten stünde auch bei den verwitweten Personen die Frau finanziell schlechter da mit einer zivilstandsunabhängigen Altersvorsorge.

## **4.2.3 Auswirkungen des Modells auf die AHV**

Die Studie zeigt, dass eine zivilstandsunabhängige Altersvorsorge klar negative Auswirkungen auf die Finanzierung der AHV hätte. Die einzelnen Versicherungselemente würden sich jedoch unterschiedlich auswirken und hätten positive oder negative Effekte. Die Effekte wären auch nicht konstant, sondern würden sich mit der Zeit verändern. Dies ergibt sich einerseits aus demografischen Gründen, andererseits aufgrund der gestaffelten Wirkung einiger Versicherungselemente. Die folgende Abbildung zeigt die Effekte auf das Umlageergebnis der AHV. Die Berechnungen basieren aus Gründen der Datenverfügbarkeit auf einem hypothetischen Inkrafttreten im Jahr 2019 und auf dem Preisniveau von 2019: Die Ergebnisse wurden über einen längeren Zeitraum analysiert und sind deshalb mit Vorsicht zu interpretieren, da langfristige Prognosen mit Unsicherheiten behaftet sind.



Aus der Abbildung ist ersichtlich, dass die Aufhebung der Plafonierung einen klar negativen Effekt hätte. Der Effekt würde sich unmittelbar ab Inkrafttreten einer solchen Reform auswirken, da neben neuen Renten auch bereits laufende Renten erhöht würden. Im Jahr des Inkrafttretens würde der Effekt auf die AHV bereits rund 3 Milliarden Franken betragen. Der Effekt nähme jährlich zu, da die Anzahl an Pensionierten mit dem demografischen Wandel und der Pensionierung der Babyboomer schnell wächst. Im Jahr 2030 würden die Mehrausgaben für die AHV rund 3,7 Milliarden Franken und im Jahr 2040 rund 4,3 Milliarden Franken<sup>9</sup> betragen. Andere Komponenten hätten einen positiven Effekt auf die AHV, könnten aber den Verlust durch die Aufhebung der Plafonierung nicht ausgleichen. So hätte ein Wegfall der Beitragsbefreiung einen positiven Effekt auf das Umlageergebnis der AHV. Im Jahr 2030 würde der Wegfall dieser Versicherungselemente zu Mehreinnahmen von rund 246 Millionen Franken führen und im Jahr 2040 zu Mehreinnahmen von rund 247 Millionen Franken<sup>10</sup>. Die Aufhebung der Einkommensteilung hätte einen kleinen, aber positiven Effekt. Im Jahr 2030 würden die Mehreinnahmen rund 12 Millionen Franken betragen und im Jahr 2040 rund 69 Millionen Franken<sup>11</sup>. Beim Verwitwetenzuschlag würden im Jahr 2030 rund 898 Millionen Franken und im Jahr 2040 rund 1,4 Milliarden Franken an Mehreinnahmen anfallen<sup>12</sup>.

<sup>9</sup> Ebd. S. 61. Der Prognosehorizont der Quantifizierung reicht in der Studie bis 2040. Projektionen über zehn Jahre hinaus sind mit Unsicherheit behaftet und können erheblich revidiert werden.

<sup>10</sup> Ebd. S. 61. Der Prognosehorizont der Quantifizierung reicht in der Studie bis 2040. Projektionen über zehn Jahre hinaus sind mit Unsicherheit behaftet und können erheblich revidiert werden.

<sup>11</sup> Ebd. S. 61. Der Prognosehorizont der Quantifizierung reicht in der Studie bis 2040. Projektionen über zehn Jahre hinaus sind mit Unsicherheit behaftet und können erheblich revidiert werden.

<sup>12</sup> Ebd. S. 61. Der Prognosehorizont der Quantifizierung reicht in der Studie bis 2040. Projektionen über zehn Jahre hinaus sind mit Unsicherheit behaftet und können erheblich revidiert werden.